[illegible] Hochwürdige Herren aber zu glauben, daß wir wirksamen
und klagbaren mittel Ihre Frau Tochter zu gebotte stehe
wir [illegible] gar nüchte gelige Land zu [illegible] Bau.

ob [illegible] gar Ihnen angedeutete gründ uns in [illegible] genugsam
wir Nullitäts klage begründet, ist schon an und für sich aus
der bestrittenen Meinung, und ich [illegible] beleuchten, daß
die gründlichsten Commentatoren unsere gesetzbücher für für
die gemeinrechtliche Meinung entscheiden. gesetzt aber, die
beigebrachte sei die richtigere, so haben die, sowohl in
Sachsen Rechtsmittel bei der anordnung der gerichtlichen Verfassung
gewiß von Ihnen ganz nicht vorgesehen wahren die
sichere gesetzgebung Vorschrift. Würde es [illegible] wir wir
nicht die gründe [illegible] würde es wohl Ihre Frau Tochter über
sich gewinnen können, gerichtlich der von Ihnen
gerichte zu erscheinen und dort Ihr Anbringen gehörig
vorzutragen, und wo [illegible] ist, dieser gesetz in
Gegenwart Ihres gutten mündlich zu widersprechen.
würden die Ihr können, wo der nicht der weg wäre
die einig bleibende, obwohl Ihnen bekändigte gutte wie
es scheint bitte. zugemutet und es ist doch nicht
nicht zu [illegible] Absicht zu [illegible] Ihre die Gewaltigung der weiteren Verhältnisse
Ihnen [illegible] einer ängstliche Procedur, und [illegible] wohl
einem in der gesetzten Welt [illegible] zu machen, daß
man nicht darüber [illegible] zu machen, daß
jeder Klagegrund von dem bürgerlichen Richter
Strenge erwiesen werden muß

auch will ich über den Grund der Sache selbst
mich allen Erörterungen enthalten, da uns der
Verschreibungen darüber [illegible] Ihre Frau
Tochter in Ihrem einem Satze übergangen Sätze, weiß,
daß er Feinen der Verwandte Handlung, warum
die Ihr über [illegible]

476

SLUB Wir führen Wissen. Philipps Universität Marburg http://digital.slub-dresden.de/id[illegible]-1a-34097476 Kompetenzzentrum für elektronische Erschließungs- und Publikationsverfahren in den Geisteswissenschaften gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG